

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Mai 2026

Nr. 2026/943

Änderung der Verordnung über die Veröffentlichung des Erwerbs von Grundeigentum

1. Ausgangslage

Seit Inkrafttreten des revidierten Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane vom 20. März 2018 (Publikationsgesetz, PuG; BGS 111.31) sowie der revidierten Verordnung über die amtlichen Publikationsorgane vom 2. Mai 2023 (Publikationsverordnung, PuV; BGS 111.32) per 1. Juli 2023 werden Handänderungen an Grundstücken nur noch elektronisch über das Amtsblattportal (www.amtsblattportal.ch) publiziert.

Das Amtsblattportal wird durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) betrieben. Für jede Art von Publikationsmeldungen sind schweizweit die gleichen vorgegebenen Datenfelder definiert. Zum Beispiel sind für die Publikationsmeldungen von Handänderungen die Datenfelder «Veräusserer», «Erwerber» etc. vordefiniert.

Heute werden durch die Grundbuchämter für Handänderungen jedoch Daten publiziert, die nicht in ein Datenfeld des Amtsblattportals passen. Beispielsweise wird aktuell von den veräussernden bzw. erwerbenden Personen lediglich das Geburtsjahr publiziert. Im Amtsblattportal gibt es jedoch nur ein Datenfeld für das vollständige Geburtsdatum. Ein weiteres Beispiel ist der Flurname des Ortes, in welchem sich das Grundstück befindet. Für den Flurnamen gibt es im Amtsblattportal kein passendes Eingabefeld, er muss aber gegenwärtig gestützt auf § 3 Abs. 2 Bst. a und Bst. d der Verordnung über die Veröffentlichung des Erwerbs von Grundeigentum vom 25. April 1995 (BGS 212.432) veröffentlicht werden.

Damit die Grundbuchämter trotzdem die Daten gemäss der Verordnung über die Veröffentlichung des Erwerbs von Grundeigentum publizieren können (eben z.B. nur mit Geburtsjahr und den Flurnamen), verwenden sie beim Amtsblattportal für die gesamte Publikationsmeldung lediglich ein Datenfeld, welches für speziellen Fliesstext vorgesehen ist. Die dafür vorgesehenen Datenfelder für die erwerbende bzw. veräussernde Partei werden heute nicht verwendet.

Der Kanton Solothurn beschafft nun eine Schnittstelle, mit welcher die Publikationsmeldungen elektronisch von der Grundbuchsoftware direkt in das Amtsblattportal übertragen werden können. Damit die Schnittstelle funktioniert, müssen die Datenfelder des Grundbuches mit den Datenfeldern des Amtsblattportals übereinstimmen. Das heisst, im Amtsblatt müssen künftig die dafür vorgesehenen Datenfelder für «Erwerber», «Veräusserer» etc. verwendet werden.

2. Erwägungen

Damit die Schnittstelle umgesetzt werden kann und die Datenfelder aus dem elektronischen Grundbuch mit den Datenfeldern aus dem Amtsblattportal übereinstimmen, bedarf es einer Bereinigung der Verordnung über die Veröffentlichung des Erwerbs von Grundeigentum. Künftig sollen nur noch Daten veröffentlicht werden, für welche korrespondierende Datenfelder im Amtsblattportal existieren. Demnach wird beispielsweise der Flurname des Ortsbereiches, in wel-

chem sich das Grundstück befindet, nicht mehr veröffentlicht, da für diese Angabe kein Datenfeld im Amtsblattportal existiert. Die Reduktion der zu publizierenden Daten erfolgt dabei auch unter Berücksichtigung von § 313 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1), welcher besagt, dass der Amtschreiber bzw. die Amtschreiberin bei einer Handänderung lediglich die Namen der Veräusserer und Erwerber sowie die Bezeichnung des Grundstückes zu veröffentlichen haben. Die Publikation weiterer Daten ist im Gesetz nicht vorgesehen.

2.1 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress (geändert)

Im Ingress werden ein Schreibfehler («Schweizersichen» statt «Schweizerischen») korrigiert sowie die Zitierung der Erlasse berichtigt.

§ 1 Abs. 1 (geändert)

Bisher musste der Amtschreiber oder die Amtschreiberin den Erwerb des Eigentums an Grundstücken in «der nächsten Nummer des Amtsblatts» veröffentlichen. Mit der Einführung des Amtsblattportals ist die Nummerierung des Amtsblattes entfallen. Die Formulierung von § 1 Abs. 1 wird entsprechend angepasst. Die Änderung hat keine materiellen Auswirkungen.

§ 2 Abs. 1 Bst. d (geändert)

Wenn eine Wertquote eines Miteigentumsanteils oder von Stockwerkeigentum um mehr als 10 % erhöht wurde, war bisher eine Publikation nötig. Neu soll die Erhöhung der Wertquote von einem Miteigentumsanteil oder von Stockwerkeigentum generell nicht mehr publiziert werden müssen. Ein öffentliches Interesse an der Publikation dieser Daten ist nicht ersichtlich, da die Eigentümer und/oder die Eigentümerinnen die gleichen bleiben wie bisher. Eine Erhöhung der Wertquote stellt überdies keine eigentliche Handänderung im Sinne von § 313 Abs. 1 EG ZGB dar, weshalb auch vor diesem Hintergrund auf eine Publikation zu verzichten ist.

§ 3 Abs. 2 Bst. a (geändert)

Aufgrund der vorgesehenen Schnittstelle zwischen dem elektronischen Grundbuch und dem Amtsblattportal sollen Daten, für welche im Amtsblattportal kein korrespondierendes Datenfeld existiert, nicht mehr publiziert werden. Dazu gehören die Fläche eines Grundstückes, der Flurname sowie die Bezeichnung eines Gebäudes (z.B. Wohnhaus, Nebengebäude etc.). Weiterhin veröffentlicht werden die Gemeinde, die Grundbuchnummer sowie, wenn vorhanden, der Strassenname und die Nummer des Gebäudes.

§ 3 Abs. 2 Bst. b (geändert)

Die bisher in der Verordnung vorgesehene Publikation des Geburtsjahres und des Wohnorts (bei natürlichen Personen) sowie des Sitzes (bei juristischen Personen) von erwerbenden und veräussernden Personen basiert nicht auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage. Vorgesehen ist gemäss § 313 Abs. 1 EG ZGB lediglich die Publikation des Namens. Entsprechend sieht die Verordnung neu nur noch die Publikation des Namens und Vornamens (bei natürlichen Personen) beziehungsweise der Firma (bei juristischen Personen) vor. Auf die bisher erfolgte Publikation des Geburtsjahres muss ohnehin verzichtet werden, da im Amtsblattportal kein korrespondierendes Datenfeld existiert.

§ 3 Abs. 2 Bst. c (aufgehoben)

Aktuell wird das Datum, an welchem die veräussernde Person das Grundstück erworben hat, publiziert. Da für diese Information kein Datenfeld im Amtsblattportal besteht, wird das Erwerbsdatum der veräussernden Partei künftig nicht mehr publiziert. § 3 Abs. 2 Bst. c kann somit aufgehoben werden.

§ 3 Abs. 2 Bst. d (geändert)

Wie bereits bei § 3 Abs. 2 Bst. a sollen der Flurname sowie die Bezeichnung eines Gebäudes (z.B. Wohnhaus, Nebengebäude etc.) auch bei Stammgrundstücken von Stockwerkeinheiten nicht mehr veröffentlicht werden. Zur Begründung kann auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 2 Bst. a verwiesen werden.

§ 3 Abs. 4 (geändert)

Werden mehrere Grundstücke gleichzeitig von der gleichen Person erworben, so können diese bei der Publikationsmeldung zusammengefasst werden. Die Daten, an denen die veräussernde Person die Grundstücke erworben hat, sollen jedoch nicht mehr publiziert werden müssen.

3. Rechtmässigkeit

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über die Veröffentlichung des Erwerbs von Grundeigentum wurden vom Bundesamt für Justiz einer Vorprüfung unterzogen. Die Bundesgenehmigung nach Art. 52 Abs. 3 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210) wird eingeholt, nachdem der Regierungsrat die Änderung beschlossen hat.

4. Inkrafttreten

Verordnungsänderungen unterliegen laut § 44 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 (BGS 121.1) dem Einspruchsrecht des Kantonsrates. Nach unbenutztem Ablauf der Einspruchsfrist von 60 Tagen bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten.

5. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Finanzdepartement (kein Papierversand)

Amtschreibereien (6; elektronischer Versand durch Finanzdepartement)

Beauftragte für Information und Datenschutz

Parlamentdienste (elektronische Publikation an KR)

Amtsblatt

GS / BGS

Veto Nr. 557 Ablauf der Einspruchsfrist: 20. Juli 2026.